

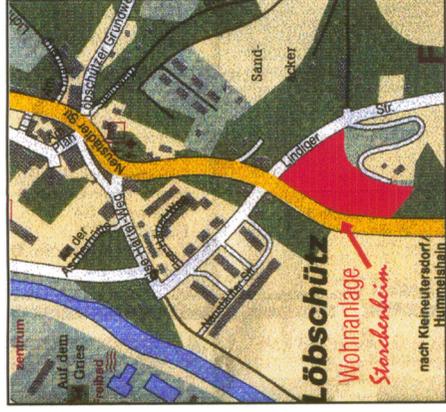
LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Erschließungsvorhabens
- Erhalt von vorhandener Vegetation
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Leitungsrecht Versorgungsträger

- WA Allgemeine Wohngebiete
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- O Offene Bauweise
- WA höchstzulässige Zahl von Wohnungen in allgemeinen Wohngebieten
- 2 WO Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GRZ 0,3 Geschosflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ 0,5 nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▽ Verkehrsberuhigter Bereich
- P Öffentliche Parkfläche
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- 257/5 Flurstücksnummer
- Eigenheime
- Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche

Textliche Festsetzungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die baulich-erforderlichen Einzelplätze auf den jeweiligen Grundstücken anzulegen. Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig.
2. Sofern Böschungswand errichtet werden, sind diese mit einheimischen Gewächsen zu begrünen. Vorpflanzungen sind unverzüglich anzulegen und zu begrünen. Maximal 20% der Vorgartenfläche dürfen eine Befestigung erhalten.
3. Stellplätze für PKW und Fußwege sind wasserundurchlässig anzulegen z. B. Pflaster mit Fugen, wasserundurchlässige Decke, Pflastersteinplatten, Wasserplatten oder Gips-Pflaster und somit so gering wie möglich zu verfestigen.
4. Auf Grundstücken mit größer 100 m² Vorgartenfläche ist mindestens ein Großstrauch einer einheimischen und artenreichen Gehölzart zu pflanzen.
5. Die Eingrünung des Baugrabens angrenzend an die LIO 110 und an die Lindiger Straße erfolgt in einer Breite von 10 m mit niedrig strukturer Vegetation.
6. Ca. 60% der nichtüberbaubaren Wohngrundstückflächen sind mit niedrig strukturierten Vegetation auszubilden.
7. Alle 200 m² des nichtüberbaubaren Wohngrundstückes sind mit einem Baum mittlerer Größe z. B. Harlekuine, Wildkirsche oder auch Obstbäume der Art Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
8. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Baugrenze des Grundstückes zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
9. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Baugrenze des Grundstückes zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
10. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Baugrenze des Grundstückes zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
11. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Baugrenze des Grundstückes zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.



o.M.

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN KAHLA - LÖBSCHÜTZ WOHNANLAGE AM STORCHENHEIM

Gemarkung Löhshütz
Flur 2
Flurstück 265



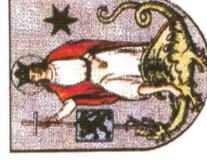
STÄDTEBAULICHE DATEN:

(übersichtlich ermittelt)

BRUTTOBAUGEBIET	12560 m ²	100 %
NETTOBAUGEBIET	10300 m ²	82 %
VERKEHRSFLÄCHE	860 m ²	7 %
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE	1400 m ²	11 %
Insgesamt	12560 m ²	

14 Stück
EINZELHÄUSER

Maßstab: 1 : 500



STADT
KAHL

Für diesen Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (Bau NVO) in der Fassung vom 22.04.1993 und die Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 maßgebend.

Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.

Jena, den 16.1.1994



A. Schall

Leiter des Katasteramtes